

nen alsdann das Wort noch zustünde, darüber sich ausgelassen worden, alsogleich, ohne daß ein anderes Mitglied der Kammer das Wort nehmen könne, die Frage auf Unterstützung des Amendements gerichtet werde.

Bürgermeister Bernhardt, v. Posern, Prinz Johann und Secr. v. Sedtwitz finden, daß in dem Vorschlage der Deputation nichts Neues liege und das vorgezeichnete Verfahren schon im Paragraph 82. der Landtagsordnung bestimmt sei.

Bürgermeister Ritterstädt: Ich bin damit nicht einverstanden, indem der §. 82. vielmehr dahin zu gehen scheint, daß vor der Unterstützung Niemand sprechen dürfe, als der Antragsteller selbst, und allenfalls der Regierungscommissar, dem das Wort jederzeit zusteht. Die Deputation will eine Art von Berathung gestatten, die, so wie sie gestellt ist, den Antragsteller in Nachtheil bringt, und ich kann nur dafür sein, es bei der Vorschrift der Landtagsordnung und sonach den dritten Punct ganz wegzulassen.

Secr. Harz spricht sich in gleichem Sinne aus; Ich finde in diesem, so wie in dem zweiten Puncte eine wesentliche Erweiterung des Einflusses der Deputationen, welcher ich, so sehr sie auch von der I. Deputation nur in der ersten Absicht, den Geschäftsgang zu beschleunigen, vorgeschlagen worden, unmöglich beitreten kann. Auch der Einsichtsvollste legt nur zu leicht einen vorzüglichen Werth auf das, was er zuletzt gehört hat, zumal wenn es mit rhetorischer Kunst vorgetragen worden ist, und so muß der Antragsteller gegen den Referenten in der Regel zurückstehen, wenn ihm nicht eine Replik gestattet ist. Bleibt aber diese nachgelassen, so entsteht eine Discussion vor der Unterstützung wie bisher, und der Vorschlag bessert nichts. Man mag es daher bei §. 82. unperändert lassen, welcher dem Referenten vor der Unterstützung das Wort nicht gestattet, und ich finde dieß um so nothwendiger, wenn, wie neulich bei einem Gesetze der Fall gewesen, ein Theil der Kammer der Ansicht nicht beizutreten vermag, welche die Majorität der Deputation bei einem Gesetze genommen hat. In solchen Fällen wird fast kein Amendement Unterstützung erhalten, und es wird denjenigen, welche der Deputation entgegen sein zu müssen glauben, fast ganz an Gelegenheit fehlen, ihre Ansichten und deren Gründe darzulegen.

v. Posern: Ich halte dafür, daß es sich von selbst verstehe, wie dem Antragsteller vor der Unterstützungsfrage die Replik nicht abgeschnitten werden könne.

Prinz Johann: Die Gestattung einer Replik hat keinesweges im Sinne der Deputation gelegen, welche überhaupt nicht den Einfluß der Deputation zu erweitern, sondern lediglich Beschleunigung der Verhandlungen beabsichtigt hat.

v. Carlowitz: Ich finde die Gestattung der Replik für den Antragsteller nicht nothwendig, weil auch ohne sie Gleichheit der Rechte hergestellt wird. Jeder Theil kann vor der Unterstützung einmal sprechen, und daß der Antragsteller sich eine Widerlegung gefallen lassen muß, daß er, wenn er das erste Wort hat, nicht auch das letzte haben kann, liegt wohl in der Natur der Sache. Auch kann man nicht annehmen, daß der Referent gestellten Amendements allemal entgegen sein werde.

D. Deutrich: Ich halte es für nothwendig, dem Referenten das Wort vor der Unterstützung zu gestatten, weil derselbe bei der ihm bewohnenden genauen Kenntniß des jedesmal vorliegenden Gesetzes und Deputationsgutachtens gestellte Amendements häufig durch Verweisung auf spätere §§. oder durch bloße Berichtigungen zu beseitigen im Stande sein wird.

D. Weber: Ich trete dem bei, jedoch nur, wenn die Auslassung des Referenten ausdrücklich auf solche Berichtigungen beschränkt wird. Jede weitere Gegenäußerung muß ich bedenklich und nachtheilig für den Antragsteller finden.

Einem von v. Einsiedel gemachten Vermittelungsvorschlage, dem Referenten zwar nicht vor, aber jedesmal zuerst nach erfolgter Unterstützung das Wort zu gestatten, ergegnet

Prinz Johann, daß dadurch der Zweck der Deputation, die Unterstützung von Amendements, die am Ende doch nicht angenommen würden, zu vermeiden, nicht erreicht werde, und findet sodann der Vorschlag des Bürgermeisters Hübler: „es bei §. 82. bewenden zu lassen, daher diesen unter die bei No. 1. aufgeführten §§., deren strenge Befolgung man sich vornehme, mit aufzunehmen, und dagegen dem dritten Vorschlage der Deputation die Genehmigung zu versagen,“ die nöthige Unterstützung.

Ihm schließt sich auch der Präsident an, indem die Gestattung des Wortes für den Referenten allerdings den Antragsteller zu benachtheiligen scheine, die Herren Regierungscommissarien aber bisher meist erst nach erfolgter Unterstützung gesprochen hätten, und die Erfahrung gelehrt, daß das Gegentheil meist zu sehr langen Discussionen geführt habe. Er halte es daher, so wenig er auch den Herren Regierungscommissarien das Recht, stets zu sprechen, beschränken wolle, wenn dasselbe auch hier nicht gedacht und es bei dem bisherigen Verfahren gelassen werde.

Prinz Johann: Wenn der Vorschlag des Bürgermeisters Hübler angenommen werden sollte, so möge sich die Kammer wenigstens dahin erklären, wie sie den §. 82. der Landtagsordnung so verstehe, daß vor erfolgter Unterstützung eines Amendements über dasselbe schlechterdings Niemand sprechen dürfe, als der Antragsteller selbst. Die ausdrückliche Erklärung mehrerer und das Schweigen der übrigen Kammermitglieder zeigt, daß man mit der so eben ausgesprochenen Ansicht über den Sinn §. 82. allgemein einverstanden ist.

v. Carlowitz schlägt vor, in dem dritten Vorschlage der Deputation statt „vom Referenten oder“ vielmehr „vom Referenten und“ zu setzen, was genügende Unterstützung erlangt.

Es erfolgt sodann die Stellung der Fragen in folgender Maße: Wird der Vorschlag des v. Carlowitz für den Fall der Ausnahme des Deputationsgutachtens genehmigt? Dieß beantworteten 21 Stimmen gegen 11 mit Ja.

Wird der dritte Punct des Deputationsgutachtens genehmigt? Dieß verneinen 23 Stimmen gegen 9.

Nimmt die Kammer den Vorschlag des Bürgermeisters Hübler an? Dieß wird einstimmig affirmirt.

Die Sitzung wird hierauf gegen halb 3 Uhr geschlossen.